
Statuten des Vereins
Haus mit:Leben
- mit Behinderung in Gemeinschaft leben,
alt werden und sterben dürfen

§ 1 NAME und SITZ

- I. Der Verein führt den Namen **Haus mit:Leben**
– mit Behinderung in Gemeinschaft leben, alt werden und sterben dürfen.
- II. Der Verein hat seinen Sitz in der Raiffeisenstraße 10 in 2304 Orth/Donau und erstreckt seine Tätigkeit auf das Einzugsgebiet des NÖ Marchfeld.
- III. Die Errichtung von Zweigvereinen ist möglich.

§ 2 ZWECK des VEREIN

- I. Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, engagiert sich gemeinnützig und mildtätig, überparteilich, konfessionell neutral und karitativ. Er möchte seinen Mitgliedern ermöglichen.
- II. Der Verein erstellt und entwickelt die VISION eines zukunftsfähigen und innovativen Projekt-Designs für eine rund um die Uhr BETREUTE WOHNHAUS-ANLAGE inklusive therapeutisch nutzbar angeschlossener Gartenanlage sowie einer umfassenden Möglichkeit zur BESCHÄFTIGUNG und BETREUUNG während des Tages für die Anvertrauten Mitbürgern/innen mit Behinderungen am Standort 2304 Orth an der Donau.
- III. Der Verein unterstützt und begleitet im Rahmen seiner Kompetenzen und Möglichkeiten bei einer gelingenden Projektumsetzung die Planung, Entwicklung, den Bau sowie in Folge den nachhaltigen partnerschaftlichen Betrieb mit dem Betreiber-Partner.
- IV. Der Verein begleitet seine ordentlichen Mitglieder bei/in einem rechtzeitigen bewussteinbildenden „Loslassens-Prozess“ im familiären Umfeld und bei der Integration in das neue Lebensumfeld der neuen Mit-Bewohner.
- V. Der Verein nimmt sich im Rahmen seiner Tätigkeit, Ressourcen und Möglichkeiten auch um Mitbürger/innen aus der Region Marchfeld an, die plötzlich und unvorhergesehen ohne Angehörige und familiäre Anbindung durchs Leben kommen müssen.
- VI. Der Verein hilft über seine Aktivitäten und Mitglieder mit, ergänzende Ressourcen, Mittel und Partner für einen freudvollen, 100% am Menschen (Klienten, Mitarbeiter, Partner) orientierten - sowie nachhaltig wirtschaftlichen – Betrieb zu ermöglichen.
- VII. Der Verein ermöglicht mit seinem Engagement, dass vorhandene Barrieren im Kopf und im miteinander Leben abgebaut werden. Er sieht sich im Besonderen für junge Menschen als Brückenbauer, um einen - den Möglichkeiten und Bedürfnissen der anvertrauten Bewohner entsprechenden – sinnstiftenden Begegnungsraum zu eröffnen.
- VIII. Der Verein unterstützt den Betreiber einer zukünftigen Anlage bei der Gestaltung eines nach innen und außen aktiven, offenen und inklusiven Projektweges im Ort und in der Region Marchfeld. Er lebt mit - und lädt aktiv zum mit:Leben ein.
- IX. Der Verein setzt sich - unter anderem über das regionale GREEN CARE Partner Netzwerk – für die integrative Arbeit der Anvertrauten von/mit Mensch – Tier und Natur ein.
- X. Der Verein - im Bedarfsfall und Abstimmung mit dem Betreiber-Partner -mit den maßgebenden Behörden, Körperschaften und anderen juristischen Personen Verbindung aufnehmen, um die Menschenrechte und Menschenwürde (lt. Kriterien der WHO) seiner Mitglieder zu wahren und zu sichern und deren Unterstützung in der Umsetzung zu sichern.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- I. Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. II und III angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- II. Als ideelle Mittel dienen
 - i. Mitarbeit der Vereinsmitglieder im Sinne eines Soziokratischen Organisationsaufbaues
 - ii. Akquisition und Koordination von Freiwilligen und Ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen
 - iii. Aktive Ansprache und Aufbau eines "Freundes & Partner Förder-Kreis" (Netzwerk)
 - iv. Aufbau lokaler Partnerschaften mit landwirtschaftlichen GREEN CARE Betrieben
- III. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - i. Mitgliedsbeiträge (Ordentliche Mitglieder, Förder-Mitglieder)
 - ii. Subventionen, Förderungen, Zuschüsse der öffentlichen Hand
 - iii. Spendengelder (Crowdfunding, Bausteinaktionen o.ä.)
 - iv. Sponsorengelder, Dienst-Leistungen & Zuwendungen juridischer Personen (UN-Partner)
 - v. Erträge aus Veranstaltungen jeglicher Art
 - vi. Erträge aus Eigeneinrichtungen, eigenen Produkten sowie Dienstleistungen
 - vii. Zuwendungen Dritter, Verlassenschaften, Schenkungen, Überlassungen
 - viii. Sonstige Zuwendungen
- IV. Finanzielle Mittel, die im Augenblick nicht unmittelbar zur Erfüllung des Vereinszwecks verwendet werden, sind regional, ethisch korrekt und sicher zu veranlagen.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- I. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in Ordentliche, Fördernde, Partner- sowie Ehren-Mitglieder.
- II. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Das sind jene physischen Personen, die vom Vorstand (§11) auf deren Antragstellung anerkannt wurden und ihren Mitgliedsbeitrag laufend bezahlen. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht und nehmen an allen Rechten und Pflichten des Vereins teil.
- III. Fördernde Mitglieder sind solche, die vom Vorstand anerkannt wurden und die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags oder als ehrenamtlich-freiwillige Helfer/innen sowie Botschafter in der Öffentlichkeit unterstützen, jedoch an den Rechten und Pflichten der ordentlichen Vereinsmitglieder (§4, II) nicht voll teilhaben.
- IV. Partner-Mitglieder sind physische und juridische Personen (Unternehmen und Institutionen), die durch ihr Engagement einen Teilbedarf - bzw. Projekt- und Anlassbezogen - den Vereinszweck in außergewöhnlicher Art und Weise laufend oder einmalig unterstützen. Diese werden vom Vorstand auf Basis eines Vorschlages durch ein Vereinsmitglied ernannt.
- V. Ehren-Mitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein vom Vorstand vorgeschlagen und von der Generalversammlung ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- I. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand des Vereines.
- II. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden.
- III. Gegen die Entscheidung des Vorstandes gibt es nur Berufung an die Generalversammlung als oberstes Organ des Vereines.
- IV. Vor der Konstituierung erfolgt die Aufnahme von Mitgliedern durch das Proponenten-Team. Diese Mitgliedschaft wird unmittelbar nach der Gründungsgeneralversammlung wirksam.
- V. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- II. Ein freiwilliger Austritt muss dem Vereinsvorstand schriftlich mitgeteilt werden.
- III. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- IV. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Ein erfolgter Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.
- V. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. IV genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- I. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- II. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- III. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- IV. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- V. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- VI. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

Die ordentlichen und fördernden sowie Partner Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9: Generalversammlung

- I. Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet zweijährlich ab Gründung statt.
- II. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - i. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - ii. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - iii. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - iv. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. II dritter Satz dieser Statuten)
 - v. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. II letzter Satz dieser Statuten) binnen vier Wochen statt.
- III. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen.

Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. I und Abs. II lit. i – iii), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. II lit. iv) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. I lit. v).
- IV. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- V. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- VI. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder eingeladen und teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- VII. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- VIII. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- IX. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- i. Beschlussfassung über den Budget-Voranschlag;
- ii. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- iii. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- iv. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- v. Entlastung des Vorstands;
- vi. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für Ordentliche-, Fördernde- und Partner-Mitglieder;
- vii. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- viii. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- ix. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Vorstand

- I. Der Vorstand besteht aus mindestens **4 und maximal 6 Mitgliedern**, und zwar aus dem/der Obmann/Obfrau, dem/der Obmann/Obfrau-Stellvertreter/in, dem/der Schriftführer/in sowie dem/der Kassier/in und - bei Verfügbarkeit - deren Stellvertretern/innen.
- II. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- III. Die **Funktionsperiode** des **Vorstands beträgt 2 Jahre**; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- IV. Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- V. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- VI. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

- VII. Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- VIII. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. III) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. IX) und Rücktritt (Abs. X)
- IX. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- X. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. II) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins.

Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- I. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis;
- II. Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- III. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. 1 – 3 dieser Statuten;
- IV. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- V. Verwaltung des Vereinsvermögens;
- VI. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen, fördernden und Partner-Vereinsmitgliedern;
- VII. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- I. Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Stellvertreter/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- II. Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und des Stellvertreters/der Stellvertreterin.

In Geldangelegenheiten (Vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmanns/Obfrau oder seines Stellvertreters/Stellvertreterin oder des Kassiers/der Kassier/in. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- III. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von in Abs. II genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- IV. Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- V. Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- VI. Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- VII. Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- VIII. Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassiererin weitere anwesende Vorstandsmitglieder.

§ 14: Rechnungsprüfer

- I. Die Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- II. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- III. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

- I. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.

Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

- II. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht.

Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft.

Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts.

Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

- III. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

- I. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

- II. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen.

Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, die sich im speziellen für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen im Raum Marchfeld engagiert, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

Orth an der Donau, am 08.07.2015